jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/2 2004/10/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.2005

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §62;
ForstG 1975 §63;

Rechtssatz

Die Eigentümer jener Grundstücke, die für die Errichtung einer Forststraße benötigt werden, können selbst dann, wenn sie Mitglieder der antragstellenden Bringungsgenossenschaft sind, im Verfahren betreffend die Errichtungsbewilligung nach §§ 62 und 63 ForstG geltend machen, die Nutzung oder Produktionskraft ihrer Liegenschaft werde durch die Bringungsanlage beeinträchtigt (vgl. z. B. die E 3. September 2001, Zl. 2000/10/0181, 29. Mai 2000, Zl. 97/10/0123, und 26. Juni 1995, Zl.95/10/0008, VwSlg 14276 A/1995, jeweils mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004100234.X01

Im RIS seit

07.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at